



Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 01.03.2021

Zucht- und Vorratshaltung von Tieren sowie Überschusstiere in Tierversuchslaboren in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. a) Welche Tierversuchseinrichtungen gibt es in Hessen?
b) Welche Tierhaltungskapazitäten haben die jeweiligen Einrichtungen (aufgeschlüsselt nach Tierarten)?

Zu Frage 1 a: Tierversuchseinrichtungen befinden sich an den hessischen Universitäten, an privaten und an öffentlichen Forschungseinrichtungen oder werden von Forschungsgesellschaften, pharmazeutischen Unternehmen, Auftragsforschungsinstituten, Planungsbüros und Forschungsfirmen betrieben.

Zu Frage 1 b: Diese Frage ist aufgrund der zur Beantwortung notwendigen händischen Auswertung großer Bestände von Papierakten nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der vom Landtag gesetzten Frist beantwortbar.

- Frage 2. Wie viele Tiere wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 getötet, weil sie nicht das gewünschte Geschlecht, das gewünschte Alter oder die gewünschte Genausprägung hatten oder aus sonstigen Gründen, ohne in Tierversuchen eingesetzt worden zu sein (sog. Überschusstiere)? (Bitte nach Jahr, Tierzahl und -art in den einzelnen Tierversuchseinrichtungen aufschlüsseln).

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU wurden für das Jahr 2017 von den jeweiligen Einrichtungen Zahlen für Wirbeltiere gemeldet,

1. die gezüchtet, getötet und nicht für Tierversuche verwendet wurden,
2. die bei der Schaffung genetisch veränderter Linien erzeugt, gezüchtet und getötet wurden und
3. die für die Erhaltung etablierter genetisch veränderter Linien gezüchtet und getötet wurden.

Bei einem Teil der in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) aufgeführten Wirbeltiere handelt es sich um Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 4 Abs. 3 Tierschutzgesetz getötet wurden. Die aufgeführten Zahlen schließen auch Tiere ein, die beispielsweise aus Alters- oder Krankheitsgründen getötet werden mussten, die zum Zweck der Verfütterung abgegeben wurden, verstorben oder vorzeitig getötet worden sind.

Daten zu den Jahren 2018 und 2019 liegen dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) nicht vor, da keine gesetzlichen Meldepflichten für diese Jahre bestehen.

- Frage 3. Welche konkreten Begründungen für das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ zur Tötung eines Tieres gemäß Tierschutzgesetz § 17 Nr. 1 TierSchG legten die Tierversuchseinrichtungen für die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 getöteten Tiere, die nicht im Versuch eingesetzt wurden, vor (aufgeschlüsselt nach Tierarten)?

Ein vernünftiger Grund, Wirbeltiere die für Versuchszwecke gezüchtet und gehalten werden, zu töten, ist eine sog. Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 4 Abs. 3 Tierschutzgesetz. Dabei handelt es sich nicht um einen Tierversuch. Die Tiere werden zu einem wissenschaftlichen

Zweck getötet, nach dem Tod werden die Organe oder Gewebe der Tiere beispielsweise für in-vitro Verfahren oder ex-vivo Verfahren eingesetzt.

Weiterhin ist die Tötung nach tierärztlicher Indikation ein vernünftiger Grund, wenn z.B. Krankheits- oder Altersgründe dies erfordern. Bei der Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere ist es darüber hinaus im Sinne des Tierschutzes wesentlich, Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden, frühzeitig, bevor sie den pathologischen Phänotyp ausprägen, zu töten, damit ihnen infolge des pathologischen Genotyps keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden entstehen (sog. Refinements).

Außerdem ist die Verfütterung von Mäusen und Ratten z.B. an Schlangen, Greifvögel oder andere Raubtiere, die in Gefangenschaft leben, ein vernünftiger Grund.

Eine gesetzliche Meldepflicht zu den jeweils vorliegenden vernünftigen Gründen existiert nicht, so dass dem HMUKLV hierzu keine Daten vorliegen. Die Entscheidung und Verantwortung für die Zulässigkeit der Tötung eines Wirbeltieres, das nicht in einem Tierversuch oder einer Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt wird, aber zu diesen Zwecken gezüchtet wurde, liegt innerhalb der entsprechenden Tierversuchseinrichtung. Dabei sind von den Einrichtungen im Rahmen der Erhaltungszucht bestimmter Linien auch Maßnahmen präventiv zu ergreifen, wie z. B. Kryokonservierung und Embryotransfer, um Tiere aus solchen Zuchtlinien, die von der Einrichtung nicht oder nicht in dem Maße benutzt werden, nicht unnötig zu züchten und auf Vorrat zu halten.

Darüber hinaus belegt der Bundesgesetzgeber gemäß § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz die Tötungen eines Wirbeltieres ohne Vorliegen eines vernünftigen Grundes mit einem entsprechend hohen Strafmaß (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).

Frage 4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Tötung von Tieren, die nicht im Versuch eingesetzt werden, möglichst zu verhindern?

Die Landesregierung hat in der vergangenen Legislaturperiode zwei 3R-Forschungsprofessuren (Universität Gießen und Universität Frankfurt) geschaffen, damit verstärkt Methoden erforscht werden, die Tierversuche ersetzen oder deren Zahl zumindest verringern. Hierzu zählen auch in-vitro Verfahren oder ex-vivo Verfahren, in denen Organe, Gewebe oder Zellen von Tieren verwendet werden, die zu diesen wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden.

Wiesbaden, 21. März 2021

Priska Hinz

Anlagen

Einrichtung	Tierart	Anzahl der Tiere, die gezüchtet, getötet und nicht für Tierversuche verwendet wurden (1)	Anzahl genetisch normaler Tiere (Nachkommen von Wildtypen), die bei der Schaffung genetisch veränderter Linien erzeugt, gezüchtet und getötet wurden (2)	Anzahl der Tiere, die für die Erhaltung etablierter genetisch veränderter Linien gezüchtet und getötet wurden (3).	Gesamtzahl der Tiere, die gezüchtet, getötet und nicht für Tierversuche verwendet wurden und nicht unter die Jahresstatistiken fallen (4)
Justus-Liebig-Universität Gießen	Maus	542	0	12.374	12.916
	Ratte	17	0	0	17
	Hamster	17	0	0	17
Philipps-Universität Marburg	Maus	3.836	854	11.940	16.553
	Ratte	0	0	162	162
	Hamster	135	0	0	135
Ernst Strüngmann Institut GmbH	Maus	33	8	69	110
	Ratte	6	-	-	6
Paul-Ehrlich-Institut	Maus	718	0	6.048	6.766
	Meerschweinchen	1	0	0	1
	Hühnerküken	8	0	0	8
	Frettchen	7	0	0	7
Merck Healthcare KGaA	Mäuse	26	0	0	26
	Ratten	26	0	0	26
	Kaninchen	1	0	0	1
ECT Oekotoxikologie GmbH	Zebrabärbling	206	0	0	206
	Amerikanische Dickkopfritze	16	0	0	16
Ibacon GmbH	Zebrabärbling	194	0	0	194
	Regenbogenforelle	695	0	0	695
Max-Planck-Forschungsstelle für Neurogenetik	Mäuse	1.196	189	11.787	13.172
	Ratten	320	0	356	676
Max-Planck-Institut für Herz-und Lungenforschung	Mäuse	66	800	7.304	8.170
	Ratten	118	0	0	118
	Zebrabärbling	894	5.249	8.793	14.936
	Mäuse	1.528	895	11.995	14.418

Max-Planck- Institut für Hirnforschung	Ratten	1104	0	0	1104
	Zebrabärbling	7.139	1.588	8.858	17.585
	Reptilien	51	0	0	51
Georg-Speyer- Haus, Frankfurt Institut für Tumorbiologie und experimentelle Therapie	Mäuse	6.719	95	2.831	9.645
Envigo CRS GmbH R	Ratten	32	0	0	32
	Mäuse	243	0	0	243
Goethe Universität Frankfurt- verschiedene Standorte	Mäuse	6.216	0	604	6.820
	Mäuse	6.841	0	k.A	6.841
	Mäuse	3.624	83	2.200	5.907
	Zebrabärbling	911	2.160	10.109	13.180
Technische Universität Darmstadt	Mäuse	288	0	584	872